

Kapitel 1 – Einleitung

Die weltweite Finanzkrise ab 2007 hatte nicht nur drastische ökonomische Auswirkungen, sondern zog auch einen enormen Vertrauensverlust in staatliche Währungen nach sich. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte Satoshi Nakamoto Ende 2008 sein White-Paper zur ersten praxistauglichen Kryptowährung Bitcoin.¹ Bitcoin sollte als erstes Zahlungsmittel unabhängig vom Vertrauen in (Zentral-)Banken funktionieren.

Mittlerweile ist Bitcoin die bekannteste Kryptowährung und die Kryptowährung mit der größten Marktkapitalisierung.² Bekannt ist sie aber auch wegen ihrer Verbindung zu illegalen Aktivitäten und als Spekulationsobjekt.

Technische Grundlage von Bitcoin ist die sog. *Blockchain*-Technologie, die in der öffentlichen Diskussion ein enormes Entwicklungspotenzial über die Anwendung bei Kryptowährungen hinaus zugeschrieben wird. So hat auch die Bundesregierung bereits im September 2019 eine Blockchain-Strategie vorgestellt, in der sie annimmt, dass die Blockchain-Technologie ein Baustein für das Internet der Zukunft ist.³

Eine wesentliche Eigenschaft der Blockchain-Technologie ist, dass die Daten, die durch sie verwaltet werden, in der Regel öffentlich verfügbar sind.⁴ Dementsprechend ist es für Strafverfolgungsbehörden praktisch ohne weiteres möglich, diese Daten zu erheben und zu Strafverfolgungszwecken auszuwerten. Zwar kann auf Grund der dezentralen Datenverwaltung nicht unmittelbar ein Personenbezug hergestellt werden, jedoch bieten systematische Analysen der Transaktionsdaten Anhaltspunkte, um einerseits Straftaten aufzudecken und andererseits die jeweiligen Personen zu identifizieren.⁵

1 Hierzu im Einzelnen unter Kap. 2, A.I. Ausführlich zur Entstehungsgeschichte auch Grzywotz, Virtuelle Kryptowährungen und Geldwäsche, S. 28ff; Breidenbach-Glatz RhdB-Legal-Tech/Glatz, Kap. 4.1 Rn. 6ff.

2 Breidenbach-Glatz RhdB-Legal-Tech/Glatz, Kap. 4.1 Rn. 6, der als Wert der Marktkapitalisierung über hundert Milliarden US-Dollar angibt, in diesem Kontext aber auch angibt, dass dieser Wert auf Grund der hohen Volatilität von Bitcoin starken Schwankungen unterliegt.

3 BMWi/BMF, Blockchain-Strategie der Bundesregierung, S. 3.

4 Hierzu im Einzelnen unter Kap. 2, A.IV, B.IV.

5 Zu den einzelnen technischen Auswertungsmöglichkeiten ausführlich unter Kap. 3.

Kapitel 1 – Einleitung

Aus rechtlicher Sicht stellt sich aber die Frage, ob diese Erhebungen und Auswertungen der Blockchain-Daten zulässig sind. Denn auch bei Daten, die in einer Blockchain enthalten und damit öffentlich verfügbar sind, kann ihre Erhebung und Auswertung einen Grundrechtseingriff darstellen. So entschied das BVerfG ebenfalls im Jahr 2008 in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung des Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, dass auch bei der Auswertung öffentlich verfügbarer Daten ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegen könne. Dies sei der Fall, „wenn Informationen, die durch die Sichtung allgemein zugänglicher Inhalte gewonnen wurden, gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten ausgewertet werden und sich daraus eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen ergibt“⁶.

Insoweit stellt sich die hier zu untersuchende Frage, ob der Einsatz von systematischen Auswertungsmethoden bei Blockchains zu Strafverfolgungszwecken grundsätzlich nach der bisher geltenden Rechtslage zulässig sein kann.

Um diese Frage zu untersuchen, wird nachfolgend zunächst in Kapitel 2 die technische Funktionsweise von Blockchains dargestellt und anschließend in Kapitel 3 auf die technische Funktionsweise von systematischen Auswertungsmethoden im Zusammenhang mit Blockchains eingegangen.

Nach dieser Betrachtung der tatsächlichen Gegebenheiten wird in Kapitel 4 untersucht, ob ein Eingriff in Grundrechte durch den Einsatz dieser Auswertungsmethoden vorliegt. Dabei kommt neben dem bereits angesprochenen Recht auf informationelle Selbstbestimmung das Telekommunikationsgeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG und das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, ebenfalls nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, in Betracht.

Da beim Vorliegen eines Grundrechtseingriffs eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung erforderlich wäre, wird in Kapitel 5 untersucht, ob die StPO eine entsprechend ausreichende Ermittlungsbefugnis enthält, auf die die Auswertungsmethoden gestützt werden könnten.

Darüber hinaus wird in Kapitel 6 in einem kurzen Exkurs eine mögliche, datenschutzrechtliche Bewertung auf Grund der engen thematischen Nähe vorgenommen, um zu prüfen, ob sich aus dem Datenschutzrecht der DSGVO weitergehende Erkenntnisse für die hier gegenständliche Untersuchung ableiten lassen.

⁶ BVerfGE 120, 274, 345.

Schließlich werden in Kapitel 7 die wesentlichen Erkenntnisse dieser Untersuchung zusammengefasst.

